Bundesrat Drucksache **649/96**

06.09.96

In - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 - BBVAnpG 96/97)

A. Zielsetzung

Unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes vom 20. Juni 1996

1. Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und Gemeinden entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse.

2. Angleichung dienstrechtlicher Rahmenbedingungen.

B. Lösung

I. Allgemeine Bezahlungsregelungen

1. Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 300 DM für 1996 für Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen in aufsteigenden Gehältern (Bundesbesoldungsordnungen A, C sowie Besoldungsgruppen R 1 und R 2)

2. Lineare Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. März 1997 um 1,3 v. H. (zeitliche Verschiebung gegenüber Tarif um zwei Monate)

Fristablauf: 18.10.96

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

3. Anhebung des Bemessungssatzes auf 85 v. H. für Bezügeempfänger nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ab 1. September 1997

4. Keine Änderung der Bezüge für Beamte in Ausbildungsverhältnissen (Anwärterbezüge)

5. Verlängerung der Festschreibung der Sonderzuwendung auf dem Niveau von 1993

II. Aussetzung der Anpassung von Amtsbezügen

Erweiterung des bereits seit Jahren laufenden Beitrags der Mitglieder der Bundesregierung und Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes zur Einsparung von Haushaltsmitteln durch Nichtanpassung der Bezüge in den Jahren 1996 und 1997

III. Sonstige dienstrechtliche Maßnahme

Streichung beider arbeitsfreier Tage für die Bundesbeamten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für den Bereich des Bundes (ohne Bahn und Post) werden Mehrkosten für das Jahr 1996 in Höhe von rd. 148 Millionen DM und für das Jahr 1997 in Höhe von rd. 309 Millionen DM entstehen.
Für Länder, Gemeinden und sonstige Haushalte werden Mehrkosten für das Jahr 1996 in Höhe von rd. 469 Millionen DM und für das Jahr 1997 in Höhe von rd. 1274 Millionen DM entstehen.
Auch das Bundeseisenbahnvermögen und die Postunternehmen werden mit Mehrkosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

Neuer Vollzugsaufwand entsteht nicht.

...

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Bundesrat Drucksache **649/96**

06.09.96

In - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 - BBVAnpG 96/97)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (132) - 225 00 - Bu 202/96/96

Bonn, den 6. September 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 - BBVAnpG 96/97)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Fristablauf: 18.10.96

Drucksache 649/96

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997

(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 - BBVAnpG 96/97)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

Artikel 1
Prozentuale Anpassung

(1) Um 1,3 vom Hundert werden ab 1. März 1997 erhöht

1. die Beträge in den Anlagen IV, V, und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262), das zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, die Beträge in den Anlagen V und IX nur insoweit, als sie durch Artikel 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) erhöht worden sind; dies gilt auch, soweit die Anlagen im Jahre 1997 ausgetauscht oder geändert werden und den darin ausgewiesenen Beträgen diese Erhöhung nicht zugrunde liegt,

2. die Bezüge, die durch Artikel 2 § 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) angepaßt worden sind,

3. die der Berechnung von Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Bezügebestandteile, soweit sie durch Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 6 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) angepaßt worden sind,

4. Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt; entsprechendes gilt für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, wie auch für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967),

5. die Beträge der Erschwerniszulagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 19a der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942),

6. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942).

(2) Um 1,1 vom Hundert werden ab 1. März 1997 die Beträge in den Anlagen VIa bis VIi des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Absatz 1 bezeichneten Fassung erhöht.

(3) Bei der Berechnung der Erhöhung nach Absatz 1 sind sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden; abweichend davon ist der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und Stufe 2 des Ortszuschlages oder der diesem Bezügebestandteil entsprechende Betrag auf den nächsten Pfennig zu erhöhen, soweit der ermittelte Betrag nicht durch zwei teilbar ist. Bei den Erhöhungen nach Absatz 2 sind sich ergebende Bruchteile einer Deutschen Mark entsprechend auf eine volle Deutsche Mark auf- oder abzurunden.

(4) Das Bundesministerium des Innern macht die sich nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 ergebenden Anlagen IV bis VIi und IX des Bundesbesoldungsgesetzes, die sich nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 ergebenden Beträge und die sich nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes ergebenden Bezüge im Bundesgesetzblatt bekannt.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 82,22 Deutsche Mark, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Artikel 2
Einmalige Zahlung

§ 1
Empfänger von Dienstbezügen

(1) Beamte, Richter und Soldaten in aufsteigenden Gehältern (Bundesbesoldungsordnungen A, C, Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sowie entsprechende fortgeltende landesrechtliche Vorschriften) erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine einmalige Zahlung in Höhe von 300 Deutsche Mark; sie vermindert sich um 37,50 Deutsche Mark für jeden dieser Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Dienstbezüge besteht oder bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) eine einmalige Zahlung gewährt worden ist.

(2) Werden Dienstbezüge anteilig gewährt, gilt dies entsprechend für die einmalige Zahlung. §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Maßgebend für die Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises nach Absatz 1 und für Absatz 2 sind die Verhältnisse am 1. September 1996. Soweit an diesem Tag kein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat, ist maßgebend der erste oder letzte Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge im Zeitraum nach Absatz 1. Der Anspruch auf die einmalige Zahlung richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Dienstbezüge an dem Stichtag zu zahlen hat.

(4) Treten nach der Zahlung Umstände ein, die zu einer Verminderung nach Absatz 1 führen, ist der nicht zustehende Teilbetrag zurückzuzahlen. Eine einmalige Zahlung steht nicht zu, wenn der Empfänger von Dienstbezügen vor dem 1. Juni 1996 auf Antrag oder aus seinem Verschulden für den Zeitraum nach Absatz 1 aus dem öffenlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 Bundesbesoldungsgesetz) ausscheidet.

§ 2
Versorgungsempfänger

(1) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen der Bundesbesoldungsordnungen A, C, Besoldungsgruppen R 1 und R 2, entsprechender fortgeltender landesrechtlicher Vorschriften sowie entsprechender Grundvergütungen mit Ortszuschlag erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine einmalige Zahlung in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 300 Deutsche Mark ergibt; der Betrag vermindert sich um ein Achtel für jeden der vorgenannten Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Versorgung oder für den ein Anspruch aus einem Dienstverhältnis besteht.

(2) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 erhalten 180 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen 108 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld 36 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld 21,60 Deutsche Mark, wenn die zugrunde liegenden Versorgungsbezüge höchstens 7.143,09 Deutsche Mark betragen. Bei Hinterbliebenen ist als Betrag der zugrunde liegenden Versorgungsbezüge im Sinne des Satzes 1 der sich nach den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes ergebende anteilige Betrag anzusetzen.

(3) Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 3 und Artikel 3 § 3 Abs. 2 bis 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes. Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz; Absatz 2 ist im Falle der Gewährung von Mindestversorgung nicht anzuwenden. Absatz 1 gilt entsprechend für Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung Amtsbezüge oder Amtsgehalt zugrunde liegen. Empfänger von Ausgleichsbezügen nach § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten die einmalige Zahlung nach § 1 dieses Gesetzes.

(4) § 1 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 3
Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt. Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(2) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemißt sich die einmalige Zahlung nach dem Ruhegehalt; sie wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(43) Im Sinne der Absätze 1 bis 2 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderem Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen. Dem öffentlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich.

Teil 2

Sonstige Änderungen dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel 3
Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

In § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

"Bei Anwendung der §§ 6, 7, 9 und 12 gilt ein Bemessungsfaktor. Er wird vom Bundesministerium des Innern festgesetzt und errechnet sich nach dem Verhältnis, das zwischen den Bezügen, die regelmäßig angepaßt werden, im Dezember 1993 und jeweils im Dezember des laufenden Jahres besteht."

Artikel 4
Aussetzung der Anpassung von Amtsbezügen

Die Amts- und Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis als Mitglied der Bundesregierung oder als Parlamentarischer Staatssekretär des Bundes nehmen im Jahre 1997 an der allgemeinen prozentualen Anpassung der Besoldung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 um 1,3 vom Hundert nicht teil.

Artikel 5
Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 778, 1035), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom, wird der erste Halbsatz nach dem Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

"84 vom Hundert, ab 1. September 1997 85 vom Hundert der für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezüge."

Artikel 6
Änderung der Arbeitszeitverordnung

§ 1a der Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1974 (BGBl. I S. 2356), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1
Neufassungen

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes, des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und den Wortlaut der in diesem Gesetz geänderte Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der

Fassung, die am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats gilt, im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 2
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 1 Nr. 5 und 6 und Artikel 5 und 6 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 6 am 1. Januar 1997 in Kraft.

B e g r ü n d u n g

I. Allgemeines

1. Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt mit Wirkung vom 1. Mai 1995 durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) angepaßt worden.

 Ausgehend vom Tarifergebnis für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vom 20. Juni 1996 und im Hinblick auf die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (§ 14 BBesG/ § 70 BeamtVG) sieht der Gesetzentwurf eine Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 1,3 vom Hundert ab dem 1. März 1997 vor; die Anwärterbezüge werden nicht erhöht. Mit der zeitlichen Verschiebung der Bezügeanpassung um zwei Monate gegenüber dem Tarifergebnis leisten Beamte, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger eine zusätzlichen Konsolidierungsbeitrag.

 Für die Monate Mai bis Dezember 1996 wird allen Bezügeempfängern in aufsteigenden Gehältern eine einheitliche einmalige Zahlung in Höhe von 300 DM gewährt, ausgenommen sind die Bezieher von Festgehältern (Bundesbesoldungsordnung B, Bundesbesoldungsordnung R ab Besoldungsgruppe R 3)

2. Ausgehend vom Tarifergebnis wird für Besoldungs- und Versorgungsempfänger die jährliche Sonderzuwendung über die Jahre 1994 bis 1996 hinaus weiterhin auf das betragsmäßige Niveau des Jahres 1993 festgeschrieben.

3. Die Amts- und Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis als Mitglied der Bundesregierung oder als Parlamentarischer Staatssekretär des Bundes nehmen im Jahre 1997 an der allgemeinen prozentualen Anpassung der Besoldung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 nicht teil.

4. Inhalts- und zeitgleich mit dem Tarifergebnis sieht der Gesetzentwurf auch eine Anhebung der Bemessungssatzes nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vor: Zum 1. September 1997 wird der Bemessungssatz auf 85 v.H. der für das bisherige Bundesgebiet geltenden Bezüge angehoben.

5. Beide arbeitsfreien Tage werden gestrichen. Damit leisten die Beamten einen weiteren besonderen Sparbeitrag.

Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf Bund und Länder; das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 74 a Abs. 2 GG).

Die vorgesehenen Einkommensverbesserungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.
Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Teil 1
Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

Zu Artikel 1 (Prozentuale Anpassung)

Zu Abs. 1 Nr. 1
Die Beträge der Grundgehälter in der Anlage IV und die Beträge der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes sowie die Amtszulagen der Beamten, Richter und Soldaten werden ab 1. März 1997 um 1,3 vom Hundert angehoben. Gegenüber dem Tarifergebnis für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vom 20. Juni 1996 wird die Bezügeanpassung um zwei Monate zeitlich hinausgeschoben; damit leisten Beamte, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger einen zusätzlichen Konsolidierungsbeitrag.

Wie in den Vorjahren sind in die Linearanpassung auch die allgemeine Stellenzulage (Vorbem. Nr. 27 zu den BBesO A und B, Nr. 2b zur BBesO C sowie Nr. 1a zur BBesO R), die Sicherheitszulagen (Vorbem. Nr. 8, 8a und 8b), die Polizeizulage (Vorbem. Nr. 9), die Feuerwehrzulage (Vorbem. Nr. 10) und die Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten (Vorbem. Nr. 12) einbezogen.
Nicht erhöht werden die Anwärterbezüge. Dies entspricht dem Tarifergebnis, das eine Erhöhung der Ausbildungsvergütungen nicht vorsieht.

Durch den zweiten Halbsatz wird ausdrücklich klargestellt, daß sich die Erhöhung auch auf die Beträge in den Anlagen IV, V und IX des Bundesbesoldungsgesetzes erstreckt, soweit sie noch durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts geändert werden und ihnen die allgemeine Erhöhung um 1,3 v.H. ab 1. März 1997 nicht zugrunde liegt.

Zu Abs. 1 Nr. 2

Die Anpassung nach Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 erstreckt sich auch auf Besoldungsbestandteile in weiter fortgeltenden landesrechtlichen Vorschriften. Die Verweisung auf die umfassende Aufzählung dieser Regelungen im Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1995 vermeidet Wiederholungen und dient der Vereinfachung.

Zu Abs. 1 Nr. 3 und 4

Die Vorschrift enthält die Anpassung der Versorgungsbezüge entsprechend den Regelungen in Artikel 1 des Gesetzentwurfs. Die unter Nr. 4 fallenden Versorgungsbezüge werden um den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben.

Zu Abs. 1 Nr. 5 und 6

Übertragung des Tarifergebnisses durch lineare Erhöhung der vergleichbaren Besoldungsleistungen.

Zu Abs. 2

Erhöhung der Auslandszuschläge. Der verminderte Anpassungssatz für diese Zuschläge entspricht der Verfahrensweise bei den letzten allgemeinen Bezügeanpassungen; er berücksichtigt pauschalierend, daß Auslandsdienstbezüge auch immaterielle Belastungen abgelten und steuerfreie Bezügeteile enthalten.

Zu Abs. 3

Für die Berechnung der prozentualen Bezügeerhöhung sind die allgemein geltenden kaufmännischen Rundungsvorschriften anzuwenden. Die Vorschrift trifft die entsprechenden Regelungen. Da der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und Stufe 2 des Ortszuschlages (Verheiratetenzuschlag) bzw. der nach dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts als Stufe 1 des Familienzuschlags ausgestaltete entsprechende Bezügebestandteil auch hälftig ausgezahlt werden kann, ist insoweit eine Sonderregelung notwendig.

Zu Abs. 4
Ermächtigung zur Bekanntmachung der neuen Sätze der Grundgehälter, Ortszuschläge (Familienzuschläge), Auslandsdienstbezüge und Zulagen, die sich aufgrund der linearen Erhöhung ergeben.

Zu Abs. 5
Übergangsregelung für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand keine allgemeine Stellenzulage zugrunde lag.

Zu Artikel 2 (Einmalige Zahlung)

Die Empfänger von Dienstbezügen sollen dem Tarifergebnis entsprechend eine einheitliche einmalige Zahlung für die Monate Mai bis Dezember 1996 erhalten; den Empfängern von laufenden Versorgungsbezügen soll die einmalige Zahlung entsprechend den Grundsätzen des Versorgungsrechts anteilig gezahlt werden.

Zu § 1 (Empfänger von Dienstbezügen)
Absatz 1 regelt den Empfängerkreis, die Voraussetzungen und die Höhe der einmaligen Zahlung. Die Einmalzahlung für 1996 soll allen Bezügeempfängern mit aufsteigenden Gehältern gewährt werden; ausgenommen sind die Bezieher von Festgehältern (Bundesbesoldungsordnung B, Bundesbesoldungsordnung R ab R 3). Die für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 ergänzende einmalige Zahlung vermindert sich anteilig für jeden Kalendermonat ohne Anspruch auf Dienstbezüge.

Absatz 2 stellt sicher, daß bei teilzeitbeschäftigten Bezügeempfängern auch die einmalige Zahlung entsprechend den anteilig gewährten Bezügen erfolgt. Satz 2 regelt die Anwendung der Vorschriften über den Kaufkraftausgleich auf die einmalige Zahlung.

Absatz 3 bestimmt entsprechend der tariflichen Vereinbarung als Stichtag den 1. September 1996. Er regelt außerdem, wer bei Dienstherrnwechsel innerhalb des maßgebenden Zeitraums die einmalige Zahlung zu tragen hat.

Für Überzahlungsfälle ordnet Absatz 4 die Rückforderung der anteiligen Einmalzahlung an. Er enthält außerdem eine Ausschlußvorschrift für vor dem 1. Juni 1996 endgültig aus dem Dienst ausscheidende Bezügeempfänger. Ein Ausscheiden liegt nicht vor bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand.

Zu § 2 (Versorgungsempfänger)
Absatz 1 regelt die Weitergabe der einmaligen Zahlung an Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen nach Maßgabe des jeweiligen Ruhegehalts- und Anteilssatzes. Die einmalige Zahlung wird nur für den Monat gewährt, für den ein voller Anspruch auf Versorgung besteht; liegt bereits für einen Tag des Monats ein Anspruch aus einem Dienstverhältnis vor, geht dieser vor. Die Regelung gilt auch für die Empfänger von Versorgungsbezügen gemäß § 2 Nr. 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung.

Für den in Absatz 2 genannten Personenkreis muß eine pauschalierende Regelung vorgesehen werden, da eine Anknüpfung an einen Ruhegehaltssatz hier nicht in Betracht kommt.

Absatz 3 stellt klar, daß für Empfänger von Mindestversorgung der jeweilige Mindestruhegehaltssatz maßgeblich ist. Er regelt außerdem den Anspruch auf die einmalige Zahlung für ehemalige Soldaten auf Zeit, die Ausgleichsbezüge nach § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten.

Zu § 3 (Zahlung)
Die Vorschrift enthält Konkurrenzvorschriften, durch die sichergestellt werden sollen, daß die einmalige Zahlung jedem Berechtigten nur einmal gewährt wird. Darüber hinaus wird durch Absatz 1 Satz 2 klargestellt, daß die einmalige Zahlung bei sonstigen Besoldung- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt bleibt, z.B. weder auf Ausgleichszulagen oder -beträge angerechnet wird noch in die Bemessungsgrundlage von Sterbegeld und Witwenabfindung eingeht.

Teil 2
Sonstige Änderungen dienstrechtlicher Vorschriften

Zu Artikel 3 (Änderung des Sonderzuwendungsgesetzes)

Die Festschreibung der Sonderzuwendung auf dem Stand vom Dezember 1993 (= 100%), die zunächst bis 1996 befristet war, wird - ausgehend vom Tarifabschluß - fortgeführt.

Zu Artikel 4 (Aussetzung der Anpassung von Amtsbezügen)

Das Bundeskabinett hat am 10. Juli 1996 beschlossen, daß die Mitglieder der Bundesregierung und die Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes zusätzlich zur bestehen-

den Absenkung ihrer Amtsbezüge, die bereits steigende Sparbeiträge bewirkt (für Bundesminister z.Zt. monatlich jeweils rd. 2000 DM), ein weiteres persönliches Zeichen ihres Sparwillens setzen. Dementsprechend sieht Artikel 4 vor, daß die zum 1. März 1997 erfolgende allgemeine prozentuale Anpassung der Besoldung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 um 1,3 vom Hundert bei den Amts- und Versorgungsbezügen aus den genannten Amtsverhältnissen im Jahre 1997 zu keiner entsprechenden Erhöhung führt, sondern ausgesetzt wird.

Zu Artikel 5 (Änderungen der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung)

Zeit- und inhaltsgleicher Nachvollzug der tariflichen Regelung für Bezügeempfänger nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung durch Anhebung des Bemessungssatzes auf 85 v.H. der im bisherigen Bundesgebiet gewährten Bezüge ab 1. September 1997.

Zu Artikel 6 (Änderung der Arbeitszeitverordnung)

Mit Artikel 6 werden die bisher gewährten beiden freien Tage gestrichen. Damit leisten die Beamten zugleich einen weiteren besonderen Sparbeitrag. Entsprechend der neuen Regelung im Tarifbereich und weitgehend auch bisheriger Übung wird, soweit dies dienstlich möglich ist, an den Tagen vor Weihnachten und Neujahr Dienstbefreiung gewährt.

Zu Artikel 7 (Übergangs- und Schlußvorschriften)

Zu § 1 (Neufassungen)
Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und der in diesem Gesetz geänderten Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung.

Zu § 2 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)
Die Vorschrift ermöglicht die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.

Zu § 3 (Inkrafttreten)
Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

III. Stellungnahme der Gewerkschaften im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Der Deutsche Gewerkschaftsbund verurteilt schärfstens die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Absicht, den in äußerst schwierigen Verhandlungen und erst über eine Schlichtungsempfehlung gefundenen Kompromiß für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes nicht zeit- und inhaltsgleich auf den Beamtenbereich zu übertragen; er fordert,

- keine zeitliche Abkoppelung, sondern inhalts- und zeitgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldung und Versorgung,
- keine Streichung des zweiten arbeitsfreien Tages, sondern entsprechende Übertragung des Tarifvertragsergebnisses,
- Bereitstellung zusätzlicher und klar ausgewiesener Ausbildungsplätze für die Nichtanpassung der Anwärterbezüge entsprechend dem Tarifergebnis, wobei es der Bundesregierung und den Ländern sowie Kommunen unbenommen ist, diese Ausbildungsplätze auch im Nichtbeamtenbereich zu schaffen.

Der Deutsche Beamtenbund stellt fest, daß mit dem Gesetzentwurf die Angleichung der Bezüge an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung nicht annähernd erreicht und ein bisher bewährter Gleichklang von Besoldung und Bezahlung im öffentlichen Dienst nicht hergestellt wird. Daher seien weitergehende Ergänzungen der Anpassungsmaßnahmen unumgänglich. Mindestens seien die Benachteiligungen der Beamten und Beamtenanwärter aufzugeben; gleichwertige Regelungen seien - auch unter Berücksichtigung sozialer Belange unerläßlich. Der Deutsche Beamtenbund fordert die weitere Annäherung der Ostbezüge an das Westniveau; wenigstens werde das Aufzeigen von Perspektiven zur weiteren Angleichung der Beschäftigungsbedingungen in den neuen Bundesländern erwartet.

Der Deutsche Richterbund, der Bund der Deutschen Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen, der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands und der Deutsche Bundeswehrverband äußern sich in entsprechender Weise.

649/96

IV. Kosten

Der Gesetzentwurf führt in den Jahren 1996 und 1997 zu nachstehenden Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte (einschließlich neue Bundesländer):

1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

	1996	1997
	Mio DM	
1.1 Obergruppe 42 - Einmalzahlung für 1996 (ohne Festgehälter) - Linearanpassung ab 1.3.1997 - Anhebung des Bemessungssatzes Ost auf 85 v.H. ab 1. 9 1997 (Jahreskosten 1998)	95,43	181,86 7,05 (18,93)
1.2 Obergruppe 43 - Einmalzahlung für 1996 (ohne Festgehälter) - Linearanpassung ab 1. 3.1997 - Anhebung des Bemessungssatzes Ost auf 85 v.H. ab 1.9.1997 (Jahreskosten 1998	52,32	120,27

2. Auswirkungen auf andere Haushalte (zum Teil geschätzt)

	Besoldung		Versorgung	
	1996	1997	1996	1997
	Mio DM			
2.1 Länder und Stadtstaaten - Einmalzahlung für 1996 (ohne Festgehälter) - Linearanpassung ab 1. 3.1997 - Anhebung des Bemessungssatzes Ost auf 85 v.H. ab 1. 9.1997 (Jahreskosten 1998)	307,27	834,18 27,27 (73,21)	78,70	233,40
2.2 Gemeinden und Gemeindeverbände (Gebietskörperschaften) - Einmalzahlung für 1996 (ohne Festgehälter) - Linearanpassung ab 1.3.1997 - Anhebung des Bemessungssatzes Ost auf 85 v.H. ab 1.9.1997 (Jahreskosten 1998)	47,98	105,70 2,13 (5,71)	17,67	48,28
2.3 Sonstige (Sozialversicherungsträger usw. im Bundes- und Länderbereich) - Einmalzahlung für 1996 (ohne Festgehälter) - Linearanpassung ab 1.3.1997 - Anhebung des Bemessungssatzes Ost auf 85 v.H. ab 1.9.1997 (Jahreskosten ab 1998)	12,05	17,87 geringfügig (geringfügig)	5,82	5,33

3. Auswirkungen auf privatisierte Bereiche (zum Teil geschätzt)

	Besoldung		Versorgung	
	1996	1997	1996	1997
	Mio DM			
3.1 Bundeseisenbahnvermögen - Einmalzahlung für 1996 (ohne Festgehälter) - Linearanpassung ab 1.3.1997	31,5	60,58	42,69	72,55
3.2 Postunternehmen - Einmalzahlung für 1996 (ohne Festgehälter) - Linearanpassung ab 1.3.1997	75,69	134,93	40,65	67,99

4. Gesamtkosten des Gesetzentwurfs

	1996	1997
	Mio DM	
Einmalzahlung für 1996 für 'Besoldungs- und Versorgungsempfänger (ohne Festgehälter)	807,77	
Besoldungsanpassung ab 1. März 1997		1.335,12
Versorgungsanpassung ab 1. März 1997		547,82
Anhebung des Bemessungssatzes Ost auf 85 v.H. ab 1. September 1997 (Jahreskosten 1998)		36,45 (97,85)
Gesamtkosten in 1996/1997	**807,77**	**1.919,39**

Bundesrat Drucksache **649/96** (Beschluß)

18.10.96

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 - BBVAnpG 96/97)

Der Bundesrat hat in seiner 703. Sitzung am 18. Oktober 1996 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 2 § 1 Abs. 1

In Artikel 2 § 1 Abs. 1 sind
die Worte "aufsteigenden Gehältern (Bundesbesoldungsordnungen A, C, Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sowie entsprechende fortgeltende landesrechtliche Vorschriften)"
durch die Worte "den Besoldungsgruppen A 1 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2 sowie in fortgeltenden entsprechenden landesrechtlichen Besoldungsgruppen"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Besoldungsgruppe C 4 (Professoren an Hochschulen) gehört zur Tarifklasse Ia des Ortszuschlags und ist daher aus systematischen Gründen den im Entwurf bereits aufgeführten Besoldungsgruppen, die nach dem Gesetzentwurf von der Einmalzahlung ausgenommen sind (B 3 bis B 11 und R 3 bis R 10), anzufügen. Die Gleichbehandlung ist auch im Hinblick auf die Höhe der Bezüge dieser Beamten geboten: Die Gehälter liegen generell oberhalb von A 16

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

und reichen bis an das Niveau der Besoldungsgruppe B 10 heran. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einbeziehung in den Empfängerkreis ginge insoweit über die beabsichtigte inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses hinaus.

2. Zu Artikel 2 § 2 Abs. 1

In Artikel 2 sind in § 2 Abs. 1
die Worte "der Bundesbesoldungsordnungen A, C , Besoldungsgruppen R 1 und R 2, entsprechender fortgeltender landesrechtlicher Vorschriften"
durch die Worte "der Besoldungsgruppen A 1 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2, fortgeltender entsprechender landesrechtlicher Besoldungsgruppen"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Herausnahme der C 4-Beamten aus dem Empfängerkreis der Einmalzahlung gemäß vorstehender Ziffer 1 erfordert eine entsprechende Regelung für den Versorgungsbereich.

3. Zu Artikel 2 § 2 Abs. 2

In Artikel 2 § 2 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine einmalige Zahlung in Höhe von 180 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen 108 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld 36 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld 21,60 Deutsche Mark, wenn die zugrunde liegenden Versorgungsbezüge höchstens 7.143,09 Deutsche Mark betragen. Bei Hinterbliebenen ist als Betrag der zugrunde liegenden Versorgungsbezüge im Sinne des Satzes 1 der sich nach den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes ergebende anteilige Betrag anzusetzen. Die in Satz 1 genannten Beträge für die einmalige Zahlung vermindern

...

sich um ein Achtel für jeden der vorgenannten Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Versorgung oder für den ein Anspruch aus einem Dienstverhältnis besteht.".

Begründung:

Redaktionelle Anpassung der Vorschrift an die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 enthaltenen Regelungen über

- die Voraussetzungen für die einmalige Zahlung (Versorgungsanspruch für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996);
- die Verminderung der einmaligen Zahlung für Kalendermonate ohne Anspruch auf Versorgung oder mit Anspruch aus einem Dienstverhältnis.

4. Zu Artikel 2a - neu - (§ 107c BeamtVG)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

In § 107c des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Jahreszahl "1996" durch die Jahreszahl "1999" ersetzt.'

Begründung:

In den neuen Ländern ist es angesichts des Mangels an erfahrenen Beamten und Richtern insbesondere im Bereich der Justiz weiterhin unerläßlich, bei der Besetzung von leitenden Funktionsstellen auf pensionierte Beamte und Richter aus dem bisherigen Bundesgebiet zurückzugreifen.

Soweit dieser Personenkreis aufgrund einer zwischen dem 3. Oktober 1990 und 31. Dezember 1996 erfolgten Berufung einen weiteren Versorgungsanspruch erwirbt, erstattet der frühere Dienstherr dem neuen Dienstherrn im Beitrittsgebiet die Versorgungsbezüge in dem nach § 107c Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) festgesetzten Umfang.

Die öffentlichen Haushalte der neuen Länder werden hierdurch entlastet. Mit einer Verlängerung des § 107c BeamtVG besteht die Möglichkeit, im Hinblick auf eine gerechte Verteilung der späteren Versorgungslasten, das dringend benötigte Fachpersonal für die noch unbesetzten Funktionsstellen vor allem bei

...

den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu gewinnen. Ohne die Fortführung der Versorgungslastenteilung wäre darüber hinaus die Verwaltungshilfe durch Pensionäre gefährdet.

Darum soll in § 107c BeamtVG die Jahreszahl "1996" durch die Jahreszahl "1999" ersetzt werden.